

## 5. Bericht Höing „Grundherrschaft und die Ablösung der Höfe“

### **Tipp für die Hof- und Familienforschung:**

Früheste Eintragungen im Grundbuch verweisen auf den ehemaligen Grundherren, mit welchem später die Ablösung des auf dem Hof lastenden Verpflichtungen vereinbart wurde. Weitere Nachforschungen ergeben sich oftmals in den Archiven dieser Grundherren.

Die Güter der Kirche zu Borken und die der „Armen zu Borken“, die erheblichen Grundbesitz in Heiden hatten, wurden in früheren Jahren von der Stadt Borken verwaltet wurden. Die alten Unterlagen sind daher zum Teil auch im Stadtarchiv Borken zu finden.

Wie wir im Grundbuchauszug des Höing - und wir können feststellen, oftmals auch in anderen Grundbucheintragungen - in der ersten Rubrik lesen, wird auf das Gesetz vom 21. April 1825 hingewiesen.

#### 1. Name des Besitzers und Besitz-Titel:

*Eintrag vom 3. Januar 1836:*

*Die Eltern, die Eheleute J. H. Hen. Pengert und Maria Elisabeth Nordiek, übertrugen ihrem Sohn, dem Zeller Gerhard Bernard Caspar Höying, laut Vertrag vom 24. Januar 1814 den Hof, den sie durch die im Gesetz vom **21. April 1825** verordnete Aufhebung des Erbpachts-Verbandes eigentümlich erworben hatten.*

Was bedeutet nun das „Gesetz vom 21. April 1825“?

Findet man in seinen alten Familienunterlagen oder auch in der Grundakte Dinge aus früherer Grundherrschaft, die den Ablösevorgang betreffen, so ist für das bessere Verständnis stets die damalige, derzeitige Gesetzgebung heranzuziehen. Allzu oft änderte sich nämlich in der ersten Hälfte des 19ten Jahrhunderts die diesbezügliche Gesetzgebung. Napoleon brachte die ersten Ablösegesetze hervor, war besiegt und der Adel und damit die ehemaligen Grundherren wieder erstarkt. Nachdem der Adel die Gesetze zunächst rückgängig zu machen versuchte, sahen sie sich gleichzeitig einem Widerstand gegenüber.

Zunächst wird – zum besseren Verständnis - hier die Situation der Bauern vor und nach der „Bauernbefreiung“ beschrieben:

Im Mittelalter und der frühen Neuzeit bestand der überwiegende Teil der europäischen Bevölkerung aus Bauern. Die Bauern waren aber nicht Eigentümer des von ihnen bestellten Landes, sondern unterlagen dem Schollenzwang. Das Land war Eigentum eines Grundherrn. Die Bauern waren oft persönlich unfrei, befanden sich im Zustand der Eigenbehörigkeit – eine mildere Form der Abhängigkeit im Münsterland - oder der Leibeigenschaft. Die Bauern (gleich, ob eigenbehörig oder nicht) bewirtschafteten Höfe, die ihren Grundherren gehörten, oder diesen als Lehen zur Verfügung standen. Sie mussten Grundabgaben entrichten und u. a. Fron- und Spanndienste leisten, daneben musste noch der Zehnt entrichtet werden, wobei der Zehntherr nicht nur die Kirche, sondern auch ein Adelliger, eine Stadt oder der Landesherr sein konnte.

Die tragenden Säulen der mittelalterlichen Agrar- und Sozialverfassung, die Herrschafts- und Genossenschaftsbindungen, verloren bis zum Ende des 18ten Jahrhunderts immer mehr ihren eigentlichen Sinn. Der adlige und geistliche Grundherr genoss neben der Steuerfreiheit auch die Dienste und Abgaben der Bauern. Der Bauer unterlag einer immer größer werdenden Steuerlast. So wurde die Befreiung des Bauern aus allen herrschaftlichen Bindungen gefordert. Anstelle der aufgehobenen alten Flurverfassung trat eine „Neuaufteilung des Nutzlandes“ unter dem Gesichtspunkt einer rationaleren und individuelleren Wirtschaftsführung.

Die Bauernbefreiung ist die Lösung der Bauern aus allen herrschaftlichen Bindungen durch die Agrarreformen des 18ten und 19ten Jahrhunderts; sie umfasste die persönliche Befreiung aus der Leibeigenschaft oder Erbuntertänigkeit, die Grundentlastung, das heißt die Auflösung der Grundherrschaft oder Gutsherrschaft, die Aufhebung der Gerichtsherrschaft, die Ablösung des Zehnten u. a. herrschaftlichen Berechtigungen. Für den Teil des Münsterlandes, der vormals unter Regierungsgewalt der Fürsten Salm-Salm stand, begann die Bauernbefreiung mit der Annexion des Münsterlandes durch Napoleon im Jahr 1806.

Zwiespältig sahen die französischen Leistungen auf dem Gebiet der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse aus. Die persönliche Unfreiheit im Eigenhörigkeitssystem widersprach selbstverständlich den Grundsätzen der französischen Revolution. Entschädigungen an die Grundherren für den Verzicht auf ihre bisherigen Ansprüche waren hierfür nicht vorgesehen. Dagegen blieben die auf den Höfen lastenden Reallasten unverändert erhalten. Eine spätere Ablösung der Lasten wurde in Aussicht gestellt. Die Zeit der Fremdherrschaft durch Napoleon war zu kurz, als dass sich diese alle umwälzenden Gesetze hätten auswirken können; es entwickelte sich daraus eine unendliche Zahl von Prozessen, weil die Bestimmungen die verschiedensten Auslegungen zuließen. <sup>1</sup>

Alles befand sich in einem Zustand der größten Verwirrung, als nach den Freiheitskriegen die ehemaligen Gebiete des Hochstifts Münster an Preußen fielen. Die wichtigste Bestimmung war die Aufhebung der Leibeigenschaft oder, wie sie in Westfalen bezeichnet wurde, der „Eigenhörigkeit“. <sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Kleine Westfälische Geschichte, Wilhelm Kohl, S. 180 ff

<sup>2</sup> Bilderbogen der westf. Bauerngeschichte Band II S.11, 13 und 186 ff

Es zeigte sich, dass die Gesetze Napoleons zur Bauernbefreiung mangelhaft waren und der Überprüfung bedurften. Die Gründe für den Misserfolg lagen zum Teil in der komplizierten und vielschichtigen Materie, die von den Beamten nicht immer durchschaut wurde, teils aber auch in der Unentschlossenheit des Gesetzgebers, der es nicht wagte, sich mit den adeligen Grundherren zu entzweien, die wegen der Abschaffung aller Privilegien und der ständischen Vertretungen bisher am härtesten getroffen worden waren. Schließlich fanden sich die in der damaligen Zeit besonders finanzschwachen Bauern nicht in der Lage, irgendwelche Ablössungssummen aufzubringen.<sup>3</sup>

Dann kam „Preußens Gloria“. Als die westlichen Provinzen und damit das Münsterland an Preußen gerieten, zeigte sich, dass die preußischen Reformen sehr stark auf die Verhältnisse in den ostelbischen Territorien abgestellt waren und den Bedingungen in den neuerworbenen Westprovinzen nur unzureichend Rechnung zu tragen vermochten. Hier, im Westen der Monarchie - vor allem in der Rheinprovinz -, prallten nun preußische und französische Reformvorstellungen hart aufeinander. Das Ergebnis der Auseinandersetzungen zwischen Rheinländern und Preußen war dann die Modifizierung des preußischen Rechts durch die Übernahme verschiedener ursprünglich französischer Rechtselemente, die unter der Hand zum „Rheinischen Recht“ mutiert waren. Im Großherzogtum Berg und im Königreich Westfalen wurde die Entfeudalisierung der Agrarverfassung in vielen Regionen verzögert. Hier war es vor allem die Beamtenschaft, die sich immer noch mehrheitlich aus Adligen rekrutierte, und der napoleonische Neuadel, die den Ablösungsprozess hintertrieben und der eigentlich angestrebten Besitzmobilität entgegentraten.

So entstanden in dieser Zeit die folgenden Eintragungen in der zweiten Rubrik der Grundakte Höing:

2. *Beständige Lasten und Einschränkungen des Eigentums oder der Disposition:*
  - *Eintrag vom 20. Dezember 1816  
Ein Huhn zu Martini und ein Saatzehnt von zwei Scheffel Roggen zu Lichtmeß an den Freiherrn von Landsberg als Besitzer des Hauses Engelrading jährlich zu entrichten.*

In der nächsten Rubrik finden wir nochmals den Hinweis auf das Gesetz vom 21. April 1825:

- *Eingetragen am 20. Dezember 1816  
27 Scheffel Roggen Borkener Maß jährlich an die Kirche zu Heiden zu entrichten, nebst den der Kirche als Erbverpächterin nach dem Gesetz vom **21. April 1825** zustehenden Gerechtsamen.*

---

<sup>3</sup> Kleine Westfälische Geschichte, Wilhelm Kohl, S. 180 ff

Vergleichbar ist hier die Eintragung in einem Grundbuchauszug der Familie Brinkhaus, die 1831 ein Grundstück gekauft hatte, worüber wir mit freundlicher Erlaubnis der Familie Brinkhaus berichten dürfen:

Hier wurde eingetragen:

- I. Onera perpetua und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition.
  1. Ein Zehntfuß Roggen jährlich termino Blasii durch die fürstlichen Häuser von Salm Salm zu 2/3 und von Salm Kyrburg zu 1/3 zu erhebender Sackzehnte. Eingetragen mit Vorbehalt der vom Verpflichteten behaupteten Befugniß zum Abzuge eines Fünftheils infolge der Anmeldung des Rentmeisters Sarrazin vom 30. December 1816.

Im dritten Beispiel, das der Familie Brösterhaus, fehlen derartige Eintragungen im Grundbuch. Warum im Grundbuch oder in der Grundakte der Familie Brösterhaus solche Eintragungen fehlen, wird weiter unten erklärt.

Die bisher beschlossenen Gesetze (Ablösung der Bauerngüter) hatten immer wieder zu vielen Streitigkeiten geführt, so dass die Gerichtsverfahren nach wenigen Jahren ausgesetzt werden mussten bis zum Erlass eines neuen Gesetzes bezüglich der Ablösungen über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom **21. April 1825** und die Ablöse-Ordnung vom 13. Juli 1829.

Die Gesetzesbestimmungen vom **21. April 1825** werden für die westfälischen Landesteile separat erlassen. Verpflichtungen wie Grundzinsen sowie Hand- und Spanndienste bleiben jedoch erhalten.<sup>4</sup> Durch die Novellierung des Ablösungsgesetzes im Jahre 1825 versuchte der Staat, die Ablösungen auf freiwilliger Basis zu fördern. Nur wenige Bauern hatten bisher abgelöst und die Beamten, die die Ablösungen durchführen sollten, waren im Allgemeinen mit den örtlichen Gegebenheiten wenig vertraut. Durch die Bestimmungen dieser preußischen Gesetze wurde die Aufhebung der persönlichen Hörigkeit (Leibeigenschaft) ohne Entschädigung bestätigt und die Ablösung der auf dem Kolonate haftenden Verpflichtungen gegenüber dem bisherigen Gutsherrn genau geregelt. Nun konnten die Verfahren über die Erwerbung der vollen Unabhängigkeit der Bauernhöfe ihren Fortgang nehmen und - wenn auch in vielen Fällen erst nach großen Schwierigkeiten - so sind doch infolge dieser Gesetze in den beiden nächsten Jahrzehnten die meisten Höfe frei geworden.

Schließlich schafften nach den revolutionären Ereignissen von 1848 die Agrargesetze vom 2. März 1850 endgültig alles grundherrliche Obereigentum ab. Das Obereigentum der Gutsherren fiel ohne Entschädigung weg. Auch die vorhandenen nicht spanndienstfähigen Bauern erhielten freies Eigentum. Die Bauern wurden alleinige Eigentümer ihres Landes, die Zahlungen an den Grundherrn reduziert. Noch bestehende Abgaben und Dienste wurden in Renten umgewandelt.<sup>5</sup>

Letztlich sollte durch die Bereitstellung von günstigen Darlehen die Rentenbanken den Bauern die Durchführung der Ablösungen erleichtern. Die Errichtung der Rentenbank verhinderte eine untragbare Verschuldung des Bauernstandes. Der wesentliche

---

<sup>4</sup> Chronik des Münsterlandes, Detlef Fischer, S. 318

<sup>5</sup> Kleine Westfälische Geschichte von Wilhelm Kohl, S. 216 ff

Fortschritt bestand aber darin, dass sie sich nun nicht mehr selber um die Beschaffung des Ablösekapitals bemühen mussten. Ab ca. Mitte des 19ten Jahrhunderts kam es zu einer Ablösungswelle. Aber es dauerte noch Jahrzehnte, bis sich die Bauern von den auf den Höfen liegenden Lasten wie Naturalabgaben, Spanndiensten etc. befreien konnten.<sup>6</sup>

Wenn ein Bauer nun mit seinem adligen Grundherrn die Ablösung vereinbaren wollte, trat die Generalkommission als Vermittler ein. Sie berechnete nach den durchschnittlichen Marktpreisen den Wert der Leistungen, die jährlich zu erbringen waren, und setzte dementsprechend die Ablösesumme fest.

Ein Beispiel des Ablösevorganges finden wir in den Familiendokumenten der Familie **Brinkhaus**.

Der Grundbesitz der Familie Brinkhaus hatte vormals zum Kloster Marienbrink in Borken gehört und war 1803 an die Fürsten Salm und Salm Kyrburg gegangen. Jährlich zum „termino Blasii“ hatten sie ein Zehntfuß Roggen zu entrichten. Laut Ablösevertrag erkannte die Witwe Brinkhaus an, dass

„diese Abgabe als Grundlast zu denjenigen gehört, welche nach der neuen Gesetzgebung, insbesondere nach dem Königlichen Gesetze vom **21. April 1825** für fortbestehend erklärt sind“,

das heißt, dass nach dem neuen Gesetz vom **21. April 1825** die Abgaben, nämlich der Zehnte, abgelöst werden konnten. Am 27.10.1838 beantragte die Witwe Brinkhaus geborene Voet beim Fürsten zu Salm Salm die Ablösung. Am 15. Februar 1839 wurde der Ablösevertrag abgeschlossen.<sup>7</sup> Die Witwe Brinkhaus zahlte den Ablösebetrag in Höhe von acht Thalern, zwanzig acht Silbergroschen und neun Preußisch Courant am 10. Februar 1839 in bar an das Fürstenhaus, das danach die Löschung im Grundbuch bewilligte.<sup>8</sup>

Und auch im Oktober 1874 wurde dem Zeller Brinkhaus vom Küster Cluse und dem Bischöflichen General-Vikariat quittiert, dass er als Ablösekapital für die jährliche Prästation an die Küsterei in Heiden, bestehend in einem Fass „Borkener Maaß“ Roggen und für acht Dannergarben, insgesamt 20 Thaler, 22 Silbergroschen und 7 Pfennig gezahlt habe.

---

<sup>6</sup> Jahrbuch des Kreises BOR 1971, S. 80 ff, August Heselhaus, Borken

<sup>7</sup> Archiv Fürst zu Salm Salm, Akten Marienbrink 34/m

<sup>8</sup> Familienarchiv Brinkhaus

So problemlos wie im Fall der Familie Brinkhaus verfahren werden konnte, war es an anderer Stelle nicht. Im Folgenden berichten wir über zwei Beispiele von Rechtsstreitigkeiten gegen die Kirche zu Borken.

Nachdem der kirchliche Grundbesitz zu Borken an das Fürstenhaus Salm gegangen war, wurden die Kirchen und Klöster geschlossen, die geistlichen Güter eingezogen und die Geistlichen durften nichts mehr einnehmen.<sup>9</sup> Das napoleonische Dekret vom 14.11.1811, das die Aufhebung des Kapitels verfügte, konnte dennoch nicht durchgeführt werden, weil das Haus Salm die Güter der Borkener Kapitelskirche als sein Privateigentum reklamierte.<sup>10</sup> Die Berufungsinstanz bestätigte diese Auffassung, die dadurch rechtskräftig geworden war. Am 20.9.1823 schrieb dann der Kultusminister, dass die stiftischen Liegenschaften, einschließlich der an Salm verlorenen, Eigentum Preußens seien, des Rechtsnachfolgers der vertriebenen Fremdherrschaft. Da das Haus Salm 1829 auf seine Ansprüche verzichtete, bestand das Kollegiatstift nun kirchenrechtlich weiter.<sup>11 12</sup>. Ein reges Durcheinander also!

Wie aber verfuhr man nun mit dem Ablöseansprüchen der bewirtschaftenden Bauern? 1627 wurde ein Verzeichnis der Borkener Kirchen- und Armengüter erstellt. Zu ihnen gehörten 1627 folgende Güter:<sup>13</sup>

„Borkener Armen“:

Üpkinck, Teycking und Resing in Rhedebrügge,  
Vöcking in Wirte,  
Hoyneck im Kirchspiel Ramsdorf,  
Reininck in Krückling,  
Busch oder Imkinck und Raterding, im Kirchspiel Heiden,  
Temminghoff neben dem Dorfe Heiden und der  
Portenerhof im Marbeck.

Kirche zu Borken:

Wewerinck in Wirthe  
Benninck in Wirthe  
Gerdt Althen im Kirchspiel Heiden  
das halbe Gut Brosterhauß in Heiden  
Johan Schulte zu Raesfeld, Provestinck genannt, zur Hälfte

Zunächst einmal traten bei der Errichtung des Katasters nicht die Bauern, sondern der ehemalige Grundherr, nämlich die Kirche zu Borken, als „Eigentümer“ im Grundbuch auf. Der bewirtschaftende Bauer war wohl dennoch beratend bei der Vermessung anwesend.<sup>14</sup> Es wurde kein Vermerk der Ablösemöglichkeit – wie im Fall Höing und auch im Fall Brinkhaus – im Grundbuch des bewirtschaftenden Bauern aufgenommen. Aus diesen Bauern wurden im Anschluss „Zeitpächter“ gemacht. Laut Gesetz hatten Zeitpächter keinen Anspruch auf Ablösung der von ihnen bewirtschafteten Höfe. Die

---

<sup>9</sup> StA Borken, Heft 6, „Merkwürdigkeiten, die ...“

<sup>10</sup> Heimatkalender 1953 S. 79, StA Borken, Heft 6, „Merkwürdigkeiten, die ...“

<sup>11</sup> Jahrbuch des Landkreises Borken 2004, S. 130 von H. Terhalle, Vreden „Die Aufhebung der Stifte und ...“

<sup>12</sup> Kollegiatstift St. Remigius, S. 119 – 123

Wilhelm Kohl

<sup>13</sup> StA Borken Heft 8, S. 80, St.A.B.-A 235

<sup>14</sup> Familienarchiv Brösterhaus

Kirche zu Borken legte ihren „Pächtern“ 1828 die ersten schriftlichen Pachtverträge vor. Die Bauern hatten ihn rückwirkend ab 1823 zu unterzeichnen.<sup>15</sup>

Widersetzte sich der „Pächter“ oder zahlte er keine Pacht, so hatte der ehemalige Grundherr, der jetzt Verpächter war, das Recht, seinen Pächter des Hofes zu verweisen, wie wir in den folgenden Gerichtsurteilen erfahren. Eine bedrohliche Situation für den Bauern und seine Familie, zumal es in der ersten Hälfte des 19ten Jahrhunderts mehrmals zu Missernten und damit zu Hungersnöten gekommen war. Da war es - so kann man vermuten - naheliegender, den „alten“ Zustand beizubehalten.

Dennoch gab es mittels Rechtstreitigkeiten Versuche, den Anspruch geltend zu machen, hier zwei Beispiele:

1. 1848 strebte der Pächter des Armengutes, der Bauer Reining, einen Prozess an. **Reining aus Krückling** bewirtschaftete ein Gut der „Armen zu Borken“. Dem Pachtvertrag widersetzten sich der Bauer Reining und auch der Käufer des Anwesens, der Amtmann Brüning aus Heiden.

Reining behauptete, dass das Gut Reining nach früheren Gewinnbriefen ein zum Borkener Armenfonds eigenhöriges Gut gewesen und in Folge der neuen Gesetzgebung (Bauernbefreiung) in das volle Eigentum des Besitzers des Colonates übergegangen sei. Die „Armen Borken“ hielten dagegen, er habe aber 1836 den Pachtvertrag nicht nur unterschrieben, sondern inhaltlich auch notariell rekogniziert.

Reining konnte nachweisen, seit 1690 den Hof bewirtschaftet zu haben. 1836 hatte Reining einen weiteren Pachtvertrag nicht unterzeichnet. Er verkaufte das Gut an den Amtmann Brüning in Heiden. Brüning wollte in Anschluss sämtliche gutsherrliche Rechte mit Geld ablösen. Gegen Reining lief gleichzeitig eine Räumungsklage. Reining solle räumen, weil er zum Abschluss eines neuen Pachtvertrages nicht erschienen sei. Lt. § 1 des letzten Pachtvertrages findet eine stillschweigende Verlängerung des Pachtvertrages nicht statt.

Die Königliche General-Kommission tagte deswegen 1848 in der Wirtschaft Glandorf in Heiden und verwies die Kompetenz an das Königliche Appellationsgericht in Münster, dass den „Armen Borken“ Recht gab. 1849 kam es zur Zwangsräumung und Reining bat, ihn wieder in den Besitz des Erbes einzusetzen. 1870 kaufte Graf von Landsberg das Armengut.<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup> Archiv der Remigius Kirche Borken, Familienarchiv Brösterhaus

<sup>16</sup> StA Borken, Heft 8, S. 91 ff, Urk. 254 + 256

2. Im Fall **Wewering in Gemenwirth** wurde nach mehreren Instanzen der Rechtsstreit vor dem Appellationsgericht in Berlin verhandelt und entschieden. Die Witwe Wewering war von der Kirche Borken bereits wegen Nichteinhaltung des Pachtvertrages und Räumung verklagt worden. Am 18.12.1851 wurde das Urteil in Sachen Wewering, Gemenwirth gegen die Kirche Borken gefällt. Die Familie Wewering erhielt ihr Colonat als Eigentum. Die Kirche zu Borken habe im Frühjahr 1820 vermutlich „versehentlich rechtswidrig“ – so im Urteil – „Kirche Borken ./ Wewering“ - ihre ehemaligen Eigenbehörigen zum Zeitpächter gemacht, was sie von der Ablösemöglichkeit nach dem neuen Gesetz von September gleichen Jahres gesetzlich ausschloss.<sup>17</sup>

1. Es konnte nachgewiesen werden, dass der Hof sich ununterbrochen seit mindestens 100 Jahren im Familienbesitz befunden habe.
2. Gewinnbriefe - das eine Leistung an den Grundherrn, wenn der Hof einen Nachfolger erhielt - konnten vorgelegt werden.
3. Pachtverträge mit der Kirche waren 1828 und 1838 geschlossen mit einer Erklärung des Wewering über die Natur seiner Besitzverhältnisse
4. Man klärte, ob Wewering stets Zeitpächter gewesen sei, eine gleichbleibende Zahlung an die Kirche sollte festgestellt werden.
5. Eine Erblichkeit des Hofes konnte letztlich durch einen Auseinandersetzungsprozess von 1821 mit seinen Geschwistern festgestellt werden.

Erbliche Besitzrechte könnten durch den Abschluss eines Zeitpachtkontraktes allein noch nicht verloren gehen.

---

<sup>17</sup> Familienarchiv Brösterhaus



inscript 17-51  
70

Zur Majestät des Königs

Die Eheleute des Wittwen des zu Oben Nahem Gerhard Wewering,  
Anna Catharina geb. Gelling zu Gemenwithe Handklayben, sind  
des Amtmanns Herrns Hermann König zu Borken, als verordneter  
Hofmannen, Bundesrath Appellanten, zu Borken

Wider

den Ausspruch des hiesigen ad Caritatem Remigium zu Bork Borken  
Kirchen, Appellanten zu Borken

hat das vorgenannte Recht des Königs. Oben Tribunal in diesem Abgang  
vom 4 November 1831, an folgenden Titel gemacht haben:

Das hiesige, hiesige hiesige Oben hiesig Recht d. Borken.  
Die hiesigen Oben Tribunal hiesig: Kuhlmeier, Elber Ulrich,  
Ballhorn, Kleinsch, die hiesigen hiesig Recht hiesig sind  
des Appellationsgerichtes Recht hiesig

zu Borken.  
Das Recht hiesig 1. Februar 1831. wegen dem Urteil des Civil  
nach König Appellationsgericht zu Münster zu hiesigen, die  
hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen, alle auf dessen Grund hiesigen  
hiesigen zu hiesigen, die hiesigen des hiesigen hiesigen hiesigen  
zu hiesigen; das Recht hiesig auf die Appellation des  
hiesigen die hiesigen des hiesigen hiesigen hiesigen zu  
Borken vom 19. Juli 1831. hiesigen hiesigen. Das

I in convention der hiesigen hiesigen hiesigen mit dem  
hiesigen, die hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen  
hiesigen das hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen  
hiesigen hiesigen, mit dem hiesigen, hiesigen hiesigen hiesigen.  
hiesigen hiesigen 25 August 1835. hiesigen hiesigen hiesigen  
zu hiesigen, hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen  
II in convention hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen

Urteil Wittve Wewering ./. Kirche Remigius Borken

Das Urteil Wewering ./ die Kirche zu Borken wandte die Kirche Borken dennoch nicht auf die anderen Bauern oder Pächter an, deren ehemaliger Grundherr ebenfalls die Kirche zu Borken war. 1910 legte Wilhelm Pesenacker die alten Akten dem Vikar Lansing vor. Bernhard Lansing war von 1908 bis 1922 Vikar in Heiden. Vikar Lansing drückte am 6.7.1910 sein Bedauern aus und riet, die Sache im Prozessweg durch einen Rechtsanwalt zu regeln. Er bemerkte, dass sich die Sache nicht für die Behandlung durch das Volksbureau eigne, weil sie ganz juristischer Art sei und sich sicherlich nur im Prozesswege durch einen Rechtsanwalt regeln ließe.<sup>18</sup>

Als 1900 das BGB eingeführt wurde, sollten die Grundstücke den Eigentümern verbindlich ihrem Grundbuch zugeordnet werden, wofür man 30 Jahre Zeit hatte. Daher findet man oft in vielen Grundakten Belege und Zeugenaussagen dafür, dass sich ein Grundstück mehr als 100 Jahre im Besitz einer Familie befunden habe und man die Eintragung ins Grundbuch beantrage.

**Bekanntmachung.**

Gemäß Artikel 28 der Verordnung betr. das Grundbuchwesen vom 13. 11. 1899, G.S.S. 519 ff., in der Fassung vom 16. März 1914, G.S.S. 49 ff. wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Fond der Pfarrkirche zu For'en, vertreten durch den Kirchenvorstand, unterm 3. Dezember 1930 den Antrag gestellt hat, die im Grundbuch bisher nicht eingetragenen Parzellen, Bemerkung Heiden

Flur 1 Nr. 252/3, Holz, Dammersfeld, 54,08 a. 1,29 Tr.,  
 Flur 1 Nr. 256/3, „ „ 23,06 a. 0,53 Tr.,  
 Flur 4 Nr. 249/1 i „ „ Ambingheide, 66,67 a. 1,56 Tr.,  
 Flur 7 Nr. 598/303 „ „ Dör'erbruch, 51,06 a. 0,60 Tr.,  
 Flur 11 Nr. 92/275 Weide, Große Norde, 6,86,82 ha. 1,79 Tr.,  
 Flur 14 Nr. 119/1, Weide, Schwarze Benn, 63,70 a. 0,17 Tr.,  
 Flur 14 Nr. 138/1 Weide, das., 1,04,17 ha. 0,27 Tr.,  
 Flur 15 Nr. 88/1, Weide, Weiße-Benn, 1,38,16 ha. 0,36 Tr.

auf Grund jetzigen Eigenbesitzes und auf Grund eigenen, bzw. seiner Rechtsvorgänger 44 jährigen Eigenbesitzes vor 1900, auf seinen Namen in das Grundbuch einzutragen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb eines Monats dem Amtsgericht (Grundbuchamt) in Borken (Westf.) zu den Grundakten Heiden Band 3 Blatt 139 mitzuteilen.

Borken (Westf.), den 16. Dezember 1930.  
 Das Amtsgericht (Grundbuchamt)

---

**Bekanntmachung.**

Gemäß Artikel 28 der Verordnung betr. das Grundbuchwesen vom 13. November 1899, G.S.S. 519 ff. in der Fassung vom 16. März 1914, G.S.S. 49 ff. wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Fond der Pfarrkirche zu Borken, vertreten durch den Kirchenvorstand unterm 3. Dezember 1930 den Antrag gestellt hat, die im Grundbuch bisher nicht eingetragene Parzelle Bemerkung Heiden Flur 11 Nr. 391/275, Holz, Schildenbrock, 30,07 a. 0,35 Tr. auf Grund jetzigen Eigenbesitzes und auf Grund eigenen, bzw. seiner Rechtsvorgänger 44 jährigen Eigenbesitz vor 1900, auf seinen Namen in das Grundbuch einzutragen

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb eines Monats dem Amtsgericht (Grundbuchamt) in Borken (Westf.) zu den Grundakten Heiden Band 3 Blatt 140 mitzuteilen.

Borken (Westf.), den 16. Dezember 1930.  
 Das Amtsgericht (Grundbuchamt).

Oder ein Aufruf in der Borkener Zeitung wurde veröffentlicht (siehe Abbildung), wonach im Falle eines Anspruchs Einspruch erhoben werden konnte. Wurde diese Bekanntmachung übersehen oder nicht als den vom Bauern bewirtschafteten Grundbesitz erkannt, so ging der Grundbesitz dauerhaft an den ehemaligen Grundherrn.<sup>19</sup>

<sup>18</sup> Familienarchiv

<sup>19</sup> Archiv der Borkener Zeitung

Und was geschah mit den „Borkener Armen“?

Als im Dritten Reich die NSDAP ein Schulungsgebäude errichten und deshalb von der Stadt ein Grundstück haben wollte, weigerte sich die Stadt zunächst ein Grundstück der Armenstiftung herzugeben. Am 1. Februar 1937 erklärte der Bürgermeister nach Anhörung des Rates die Umwandlung des Stiftungsvermögens in freies Gemeindevermögen.<sup>20 21</sup> Das Eigentum ging dann später wohl an die Stadt Borken über, die einen Großteil der Heidener Flächen verkaufte, nämlich das heutige Baugebiet hinter der Mozartstraße, zwischen Borkener Straße und Bahnhofstraße mit den Straßen „Am Elschatt“, „Am Lücking“, „Gildestraße“ und „Schützenstraße“. Diese Flächen hatten ehemals zum Colonat Temminghoff (heute Bahnhofstraße) gehört.

Angelika Brösterhaus 20.10.2024  
Heimatverein Heiden

---

<sup>20</sup> Beiträge zur Heimatkunde des Kreises Borken

<sup>21</sup> „Heimatkalender 1955“ S. 59